



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 176/2025
vom 18. Dezember 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8364
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. November 2024, dessen Ausfertigung am 22. November 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Hennegau, Abteilung Mons, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches die Berufungsfrist in Strafsachen am Tag der Verkündung des kontradiktorischen Urteils anfangen lässt, wobei aber weder dieser Artikel, noch Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches, der die Notifizierung des Urteils vorsieht, noch ein anderer in Strafsachen anwendbarer Gesetzesartikel vorsieht, dass der Angeklagte über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und die Modalitäten ihrer Inanspruchnahme zu informieren ist, während eine solche Verpflichtung vorliegt, wenn das Urteil Gegenstand einer Zustellung in Strafsachen sein muss (Versäumnisurteil), und auch in Zivilsachen vorliegt (Artikel 43, 47bis, 780/1 und 792 des Gerichtsgesetzbuches), wobei die Rechtsmittelfrist sonst nicht einsetzt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den Anfangszeitpunkt der Frist, um Berufung gegen ein kontradiktorisch erlassenes Strafurteil einzulegen, und das Fehlen einer Information über die Rechtsmittel, die dagegen eingelegt werden können.

B.2.1. Der in Rede stehende Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches legt die Frist für die Berufungseinlegung gegen von den Korrekionalgerichten erlassene Urteile fest:

« Das Recht zur Berufungseinlegung verfällt, wenn die Berufungserklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das das Urteil erlassen hat, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Urteilsverkündung, und, falls das Urteil im Versäumniswege erlassen worden ist, nicht spätestens dreißig Tage nach dem Tag der Zustellung des Urteils an die verurteilte Partei oder an ihren Wohnsitz erfolgt ist ».

Nach Artikel 174 desselben Gesetzbuches wird die Berufung gegen von den Polizeigerichten erlassene Urteile binnen derselben Fristen, unter denselben Bedingungen und in derselben Form wie die Berufung gegen von den Korrekionalgerichten erlassene Urteile eingelegt.

B.2.2. In der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache anwendbaren Fassung, das heißt der Fassung vor der Abänderung durch Artikel 31 des Gesetzes vom 28. März 2024 « zur Festlegung von Bestimmungen im Bereich Digitalisierung der Justiz und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen *Ibis* », bestimmte der ebenfalls in Rede stehende Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches:

« Dans les cinq jours de la prononciation de la décision, tant pour les affaires civiles que pour les affaires pénales, le greffier notifie à chacune des parties ou, le cas échéant, à leurs avocats, que la décision est consultable sur le site internet du portail de la Justice. Cette notification ne fait pas courir le délai de recours. Elle a lieu par voie électronique à l'adresse électronique professionnelle de l'avocat ou, s'il s'agit d'une partie qui a comparu sans avocat,

à l'adresse judiciaire électronique de cette partie ou, à défaut, à la dernière adresse électronique que cette partie a fournie dans le cadre de la procédure. Si aucune adresse électronique n'est connue du greffier, ou si la notification à l'adresse électronique a manifestement échoué, la notification est faite par simple lettre. La partie qui a reçu la notification par simple lettre peut demander au greffier de recevoir gratuitement une copie non signée de la décision, par simple lettre ou par voie électronique à l'adresse électronique de son choix.

Par dérogation à l'alinéa précédent, dans les matières énumérées à l'article 704, § 2, ainsi qu'en matière d'adoption, et dans tous les autres cas où la notification fait courir un délai de recours, le greffier notifie aux parties le jugement et la fiche informative visée à l'article 780/1 par pli judiciaire adressé dans les huit jours. Si la fiche d'information est rectifiée ou complétée conformément à l'article 780/1, alinéa 3, elle est notifiée dans les mêmes conditions aux parties dans un délai de huit jours.

À peine de nullité, toute notification visée à l'alinéa 2 mentionne explicitement qu'elle fait courir le délai de recours repris dans la fiche informative visée à l'article 780/1 et reproduit le texte de l'article 47*bis*, alinéa 2, et de l'article 53*bis*, 1°.

Dans les cas visés au deuxième alinéa, le greffier adresse, le cas échéant, une copie non signée du jugement aux avocats des parties ou aux délégués visés à l'article 728, § 3 ».

B.2.3. Wie in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt, sehen weder Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches noch Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung vor, dass in Strafsachen ein Angeklagter, der durch ein kontradiktorisches Urteil verurteilt wird, « über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und die Modalitäten ihrer Inanspruchnahme » zu informieren ist.

B.3.1. Was Zivilsachen betrifft, bestimmt Artikel 780/1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, dass in den ausdrücklich durch Gesetz vorgesehenen Fällen dem Urteil ein Informationsblatt beigelegt wird, auf dem die Angaben zu den Rechtsmitteln vermerkt werden.

Die Angaben sind:

« a) Rechtsmittel für eine Berufung, einen Einspruch oder eine Kassationsbeschwerde, die gegen das Urteil eingelegt werden können, oder das Fehlen solcher Rechtsmittel,

b) Bezeichnung und Adresse des Gerichts, das zuständig ist, über diese Rechtsmittel zu erkennen,

c) Art und Weise der Einlegung dieser Rechtsmittel,

d) Frist, in der diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen mit Angabe der gesetzlichen Gründe für eine Verlängerung dieser Frist,

e) Rechtshandlung, durch die die Frist einsetzt,

f) ausdrücklicher Hinweis, dass die Partei, die ein Rechtsmittel zu offensichtlich verzögernden oder missbräuchlichen Zwecken nutzt, unbeschadet des Schadenersatzes, der eingefordert werden könnte, und der Zahlung der Verfahrensschädigung zu einer Geldbuße verurteilt werden kann ».

Aufgrund von Absatz 4 dieser Bestimmung « [ist] das Informationsblatt [...] nicht Teil des Urteils. Es wird der in Artikel 790 erwähnten Ausfertigung oder gegebenenfalls der vom Greffier beglaubigten Abschrift dieses Urteils beigelegt ».

B.3.2. Im gerichtlichen Privatrecht stellt die Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde für die Mitteilung von Verfahrensakten, darunter Gerichtsentscheidungen, die Regel dar. Artikel 57 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches sieht vor, dass die Frist für den Einspruch, die Berufung und die Kassationsbeschwerde, außer wenn das Gesetz es anders bestimmt hat, ab der Zustellung läuft.

B.3.3. Artikel 43 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« In allen Zustellungen, durch die eine Rechtsmittelfrist einsetzt, die in dem in Artikel 780/1 erwähnten Informationsblatt aufgenommen ist, wird ausdrücklich angegeben, dass diese Frist durch die Zustellung einsetzt und welches der erste Tag dieser Frist ist, wenn dieser zum Zeitpunkt der Zustellung bestimmt werden kann ».

B.3.4. Artikel 47*bis* Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« Wenn die Zustellung oder Notifizierung einer Entscheidung nichtig ist oder das in Artikel 780/1 erwähnte Informationsblatt fehlt, setzt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels nicht ein. Gleiches gilt, wenn die im Informationsblatt aufgenommene Information unvollständig oder unrichtig ist, sofern die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit die gutgläubige Partei irregeführt haben könnte ».

B.3.5. Die vorerwähnten Artikel 43 Absatz 2, 47*bis* Absatz 2 und 780/1 des Gerichtsgesetzbuches wurden durch das Gesetz vom 26. Dezember 2022 « über die Angabe der Rechtsmittel und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 26. Dezember 2022) eingeführt.

Laut den Vorarbeiten sieht dieses Gesetz « eine allgemeine Verpflichtung zur Information der Rechtsunterworfenen vor, sobald und jedes Mal, wenn sie mit einer Rechtshandlung konfrontiert sind, die eine Rechtsmittelfrist in Gang setzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3046/001, S. 9). « Nunmehr muss jede Zustellung oder Notifizierung eines Urteils in Zivilsachen, die die Rechtsmittelfrist in Gang setzt, ein Informationsblatt enthalten, in der die Rechtsmittel vermerkt sind, die gegen das Urteil eingelegt werden können, und unter anderem die Frist, innerhalb deren sie eingereicht werden müssen » (ebenda, S. 18).

Mit dieser Maßnahme beabsichtigte der Gesetzgeber, den Entscheiden des Gerichtshofs Nrn. 23/2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.023) und 92/2022 (ECLI:BE:GHCC:2022:ARR.092) nachzukommen. Insbesondere in seinem Entscheid Nr. 23/2022 hatte der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 43 des Gerichtsgesetzbuches insofern, als « er nicht vorsieht, dass die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren diese Rechtsmittel eingelegt werden müssen, sowie die Bezeichnung und die Adresse des Gerichts, das zuständig ist, darüber zu erkennen, bei der Zustellung eines Urteils anzugeben sind, [...] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den allgemeinen Grundsätzen des Rechts auf gerichtliches Gehör [verstößt] ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Dezember 2022 heißt es zudem in Bezug auf die Entscheidung, den Anwendungsbereich der Informationspflicht auf Zivilsachen zu beschränken:

« Sur la base des avis du Collège des procureurs généraux et du Conseil d'État, une modification fondamentale a été effectuée en ce qui concerne le champ d'application de la disposition. Initialement, l'avant-projet prévoyait que l'article 780/1, en tant que disposition de droit commun, s'applique également en droit pénal. Toutefois, les observations formulées dans les avis selon lesquelles les arrêts de la Cour constitutionnelle ne seraient applicables que pour le contentieux civil sont des éléments purement subjectifs qui ne peuvent amener le législateur à interpréter les arrêts de la Cour. C'est pourquoi des indicateurs objectifs ont été recherchés, qui étayaient cette conception et selon lesquels un devoir général d'information ne doit pas être étendu au droit pénal.

La portée des arrêts est restrictive dans le sens où ils prévoient une obligation d'information au moment des significations et notifications qui ont pour effet que le délai pour introduire un recours commence à courir. Cela comprend deux éléments: un acte juridique qui suppose une obligation d'information doit d'abord concerner une signification ou une notification et donc, pas un jugement, et doit ensuite faire courir le délai pour un recours. De surcroît, le droit de la procédure pénale prévoit déjà un système d'information partiel. Pour ce qui concerne la

condamnation par défaut, il peut être renvoyé à la circulaire n° COL 5/2008 du Collège des procureurs généraux près les cours d'appel; en ce qui concerne la détention préventive, une disposition a été intégrée dans la loi du 20 juillet 1990; et des procédures pénales rendues contradictoirement font courir le délai à partir du prononcé, c'est-à-dire un acte juridique qui n'est pas visé dans les arrêts de la Cour constitutionnelle. Enfin le Conseil d'État fait observer que les articles 43 et 1675/16 du Code judiciaire seront examinés à la lumière de l'article 792, alinéas 2 et 3, qui ne porte que sur des notifications en matière civile. Il a décidé, à cet égard, que ' [I]'introduction du régime d'information sur les voies de recours intervient à la suite de deux arrêts de la Cour constitutionnelle statuant uniquement dans des affaires civiles ' » (*Parl. Dok., Kammer, 2022-2023, DOC 55-3046/001, S. 23*).

B.4.1. Was die Zulässigkeit des Einspruchs in Strafsachen betrifft, hat der Kassationshof außerdem geurteilt:

« 3. Conformément à l'article 187, § 1er, alinéa 1er, du Code d'instruction criminelle, la personne condamnée par défaut pourra faire opposition au jugement dans les quinze jours qui suivent celui de la signification de ce dernier. Lorsque la signification du jugement n'a pas été faite à sa personne, le condamné par défaut pourra, conformément à l'alinéa 2 de cette disposition, faire opposition, quant aux condamnations pénales, dans les quinze jours qui suivent celui où il aura eu connaissance de la signification.

4. Il résulte de l'article 6 de la Convention européenne des droits de l'homme et du droit d'accès au juge qu'il comporte, tel qu'interprété par la Cour européenne des droits de l'homme, que le juge ne peut déclarer irrecevable pour tardiveté l'opposition d'un prévenu contre une décision rendue par défaut que s'il est établi que le prévenu condamné par défaut a été clairement informé des modalités et du délai à respecter pour former opposition » (*Kass., 14. Mai 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240514.2N.10*).

B.4.2. Diesbezüglich ist in dem Rundschreiben Nr. 5/2008 des Kollegiums der Generalprokuratoren, auf das in den vorerwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Dezember 2022 ebenfalls verwiesen wird, angegeben:

« Il est par ailleurs renvoyé à l'arrêt 23/2022 du 10 février 2022 de la Cour constitutionnelle [...].

Même si cet arrêt répond à une question préjudicielle posée dans le cadre d'affaires purement civiles et ne peut pas être appliqué intégralement au niveau du droit de la procédure pénale, il est toutefois déjà pris en considération, par précaution et dans la mesure du possible, dans le cadre de la signification des jugements et arrêts rendus par défaut en matière pénale. Il s'agit en effet du principe de la garantie de l'accès au juge.

Par souci de clarté et étant donné que les voies de recours qui peuvent être utilisées diffèrent en fonction du niveau, un modèle a été établi respectivement pour la signification des jugements rendus par défaut par les tribunaux de police, pour celle des jugements rendus par défaut par les tribunaux correctionnels siégeant en première instance et siégeant en degré d'appel, et pour celle des arrêts rendus par défaut par les cours d'appel et les cours d'assises. Afin de prendre

connaissance des voies de recours, les tribunaux et cours d'appel compétents ainsi que les adresses des greffes compétents par arrondissement judiciaire et par ressort doivent être indiqués aux endroits prévus à cet effet dans ces modèles. Il sera évidemment souhaitable d'introduire ces données dans le système informatique afin de permettre une application automatisée ». (Rundschreiben Nr. 5/2008 des Kollegiums der Generalprokuratoren bei den Appellationshöfen bezüglich der « Richtlinie über die Notifizierung einer im Versäumniswege verurteilten Person, die sich im Königreich oder im Ausland in Haft befindet oder nicht, sowie einer zivilrechtlich haftenden Partei über ihre Rechte », am 23. Dezember 2022 überarbeitete Fassung).

Zur Hauptsache

B.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches und Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern in Strafsachen die Berufungsfrist ab der Verkündung des kontradiktorischen Urteils einsetzt und insofern nicht vorgesehen ist, dass die verurteilte Partei über die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und die Modalitäten ihrer Inanspruchnahme zu informieren ist. In der Vorabentscheidungsfrage wird betont, wie auch aus dem in B.3.1 bis B.4.2 Erwähnten hervorgeht, dass hingegen bei Versäumnisurteilen in Strafsachen und bei Urteilen in Zivilsachen eine solche Informationspflicht Anwendung findet und dass in diesen Verfahren die Nichteinhaltung der Informationspflicht zur Folge hat, dass die Frist, um ein Rechtsmittel einzulegen, nicht einsetzt.

B.6. In dem Ausgangsverfahren hat die verurteilte Partei Berufung gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil des Polizeigerichts nach der Frist von 30 Tagen ab der in Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Verkündung eingelegt. Daraus folgt, dass die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache nicht dienlich ist, da sich diese Frage auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bezieht. Die Rechtsmittelfrist in Strafsachen hängt nämlich nicht von der in dieser Bestimmung erwähnten Notifizierung ab. Folglich würde die Unregelmäßigkeit dieser Notifizierung in jedem Fall nicht den Verlust des Rechts zur Berufungseinlegung nach Ablauf dieser Frist beheben (siehe auch Kass., 28. Juni 2022, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220628.2N.13; 24. September 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20240924.2N.16; 22. Oktober 2024, ECLI:BE:CASS:2024:ARR.20241022.2N.9). Außerdem stellt die vorerwähnte Notifizierung nicht die einzige Möglichkeit einer kontradiktorisch verurteilten Person dar, Einsicht in das

Urteil zu nehmen, und diese Person muss auch nicht diese Notifizierung abwarten, um dies zu tun. So kann die verurteilte Partei grundsätzlich ab der Verkündung in der Kanzlei des Gerichts Einsicht in das Urteil nehmen und beantragen, eine Ausfertigung oder eine Abschrift davon zu erhalten (siehe auch Artikel 791 des Gerichtsgesetzbuches).

Insofern sie sich auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage demzufolge keiner Antwort.

B.7.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen, im vorliegenden Fall des Rechts auf gerichtliches Gehör, führen würde.

B.7.2. Der in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die der Strafrichter mit einem kontradiktorisch erlassenen Urteil verurteilt, und andererseits den Person, die vom Strafrichter im Versäumniswege oder vom Zivilrichter verurteilt werden, ergibt sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen. Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die in Rede stehenden Bestimmungen das Recht auf gerichtliches Gehör der verurteilten Personen, die zur ersten Kategorie gehören, in unverhältnismäßiger Weise einschränkt.

B.8.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör kann Zulässigkeitsbedingungen unterliegen. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit solcher Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Érablière A.S.B.L. gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2009:0224JUD004923007, § 36; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2016:1018JUD003151712, § 64;

17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0717JUD000547506, § 43).

B.8.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmittel, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.9.1. In seinem Entscheid Nr. 155/2015 vom 29. Oktober 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.155) hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.9.3. Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches ist somit Ausdruck des Bemühens, die Berufung bezüglich der Zivilklage vor dem Strafrichter und die Berufung bezüglich der Strafverfolgung auf identische Weise zu regeln, gleichzeitig aber die Interessen der verschiedenen Parteien, die von einer Zivilklage im Kontext einer Strafverfolgung vor dem Strafrichter betroffen sind, zu wahren.

Indem den Angeklagten eine gleiche Berufungsfrist von fünfzehn Tagen ab der Verkündung des kontradiktorisch ergangenen Urteils sowohl in Bezug auf die Berufung gegen die strafrechtlichen Verfügungen als auch in Bezug auf die Berufung gegen die zivilrechtlichen Verfügungen dieses Urteils vorgeschrieben wird, ist die fragliche Maßnahme sachdienlich im Lichte der Ziele der Schnelligkeit und des Allgemeininteresses, die für das strafrechtliche Verfahren vor dem Strafrichter kennzeichnend sind. Sie dient nämlich dazu, dass der Angeklagte seine Berufung gegen die zivilrechtlichen und die strafrechtlichen Verfügungen des Urteils in derselben Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat, einreicht, und dass die Berufung insgesamt kurzfristig dem Berufungsgericht unterbreitet wird, das somit endgültig über alle Aspekte der Berufung urteilen kann.

B.10.1. Durch die fragliche Bestimmung wird im Übrigen das Recht des Angeklagten auf gerichtliches Gehör nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Die fragliche Bestimmung ist in einem deutlichen und vorhersehbaren Wortlaut formuliert und ermöglicht es dem Angeklagten, seine Verteidigung zu organisieren, wobei er ab Beginn des Verfahrens die Berufungsfrist kennt, die vor einem Strafgericht gilt, wenn das Urteil kontradiktorisch ergangen ist. Ungeachtet dessen, ob der Angeklagte bei der für die Urteilsverkündung anberaumten Sitzung anwesend ist oder nicht, kann er sich über das Ergebnis dieser Sitzung informieren und somit sein Recht auf Berufung innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist wahren.

Außerdem kann, insbesondere angesichts der vereinfachten Form für das Einlegen der Berufung, eine Berufungsfrist von fünfzehn Tagen ab der Urteilsverkündung nicht die Ausübung des verfügbaren Rechtsmittels der Berufung unmöglich machen oder übertrieben erschweren.

B.10.2. Folglich besteht ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel (siehe, *mutatis mutandis*, EuGHMR, Entscheidung, 21. November 2000, *Comité des quartiers Mouffetard et des bords de Seine und andere gegen Frankreich*; Entscheidung, 23. Oktober 2007, *Beauseigneur gegen Frankreich*) ».

Dieser Entscheid bezog sich auf Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch Artikel 88 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » anwendbaren Fassung. Seit dieser Abänderung beträgt die Frist für die Berufungseinlegung dreißig Tage statt fünfzehn Tage.

B.9.2. Aus den gleichen wie den im vorerwähnten Entscheid Nr. 155/2015 erwähnten Gründen hindert die Frist von 30 Tagen ab der Verkündung, wie sie in der aktuellen Fassung von Artikel 203 § 1 des Strafprozessgesetzbuches festgelegt ist, die verurteilte Partei nicht daran, Berufung einzulegen, und erschwert ihr diesen Schritt auch nicht übermäßig. Der Umstand, dass diese Frist ab bei der Verkündung einsetzt und dass folglich keine Zustellung erforderlich ist, beeinträchtigt nicht an sich in unverhältnismäßiger Weise das Recht auf gerichtliches Gehör (siehe auch die Entscheide Nrn. 9/2002, ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.009, und 119/2002, ECLI:BE:GHCC:2002:ARR.119).

B.10.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft nicht nur den Anfangszeitpunkt der Berufungsfrist in Strafsachen, sondern auch das Fehlen einer Verpflichtung zur Information der verurteilten Partei über die Rechtsmittel, die ihr zur Verfügung stehen.

B.10.2. In dem Zusammenhang hat der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 23/2022 geurteilt:

« B.9.2. [...] Zur Gewährleistung des Rechts auf gerichtliches Gehör ist es nicht nur wichtig, dass die Regeln bezüglich der Möglichkeiten zur Rechtsmitteleinlegung sowie der Fristen deutlich festgelegt werden, sondern auch, dass sie den Rechtsuchenden möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden, damit diese gemäß dem Gesetz Gebrauch davon machen können. Dies gilt besonders für eine im Säumnisweg verurteilte Person, die bei der Zustellung des auf Verurteilung lautenden Urteils sofort auf eine verlässliche und förmliche Weise über die verfügbaren Rechtsmittel, die entsprechenden Fristen und die zu beachtenden Formerfordernisse informiert werden muss (EuGHMR, 24. Mai 2007, *Da Luz Domingues Ferreira gegen Belgien*, §§ 58-59; 29. Juni 2010, *Hakimi gegen Belgien*, §§ 35-36; 1. März 2011, *Faniel gegen Belgien*, § 30); das Gleiche gilt für einen an einem Zivilverfahren beteiligten, nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Rechtsunterworfenen (EuGHMR,

31. Januar 2012, *Assunção Chaves*, § 81), der eine 'klare, verlässliche und förmliche Information über die Rechtsmittel und deren Formen und Fristen' erhalten muss (§ 87). Wenn sie in besonderer Weise auf die vorerwähnten Situationen Anwendung finden, gelten diese wesentlichen Erfordernisse bezüglich des Rechts auf gerichtliches Gehör, das einen Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren darstellt, allgemein gegenüber jedem Rechtsunterworfenen, der Kenntnis davon erhalten muss, wie mit einem Urteil weiter verfahren werden kann, sodass diese Erfordernisse auf die Zustellung eines Urteils, die - wie in B.6.2 erwähnt - die Regel für Mitteilung von Urteilen ist, anwendbar sind.

Die Angabe der existierenden Rechtsmittel in der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung ist ein wesentlicher Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes der geordneten Rechtspflege und des Rechts auf gerichtliches Gehör. Das Recht auf ein faires Verfahren erfordert es nämlich nicht nur, dass die Möglichkeiten und Fristen, um Rechtsmittel einzulegen, klar festgelegt sind, sondern auch, dass sie dem Rechtsunterworfenen möglichst explizit zur Kenntnis gebracht werden. Das ist der eigentliche Zweck einer Zustellung, der darin besteht, den Rechtsunterworfenen zu informieren ».

B.11.1. Zwar muss ein kontradiktorisch erlassenes Urteil in Strafsachen der verurteilten Partei nicht zugestellt werden, damit die Berufungsfrist einsetzt, aber das Recht auf ein faires Verfahren erfordert es selbst in einer solchen Situation, dass ihr die Rechtsmittelmöglichkeiten und die damit verbundenen Fristen so ausdrücklich wie möglich zur Kenntnis gebracht werden. Wie der Gerichtshof in seiner vorerwähnten Entscheidung Nr. 23/2022 geurteilt hat, handelt es sich nämlich um ein wesentliches Erfordernis hinsichtlich des Rechts auf gerichtliches Gehör, das allgemein gegenüber allen Rechtsunterworfenen anwendbar ist.

B.11.2. Daher liegt ein Verstoß gegen das Recht auf gerichtliches Gehör, wie es in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist, vor, insofern der verurteilten Partei die Rechtsmittelmöglichkeiten gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil und die damit verbundenen Fristen nicht mitgeteilt werden.

B.12. Die festgestellte Verfassungswidrigkeit ist teilweise auf den in Rede stehenden Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches zurückzuführen, da diese Bestimmung zur Folge hat, dass die Frist für die Berufungseinlegung ab der Verkündung einsetzt, selbst wenn die verurteilte Partei bei dieser Gelegenheit weder über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, noch über die Modalitäten und die Frist dafür informiert wurde.

Außerdem ergibt sich diese Verfassungswidrigkeit aus dem Fehlen einer Gesetzesbestimmung, mit der bestimmt wird, wie der verurteilten Person die vorerwähnte Information über die Rechtsmittel mitzuteilen ist.

Es obliegt folglich dem Gesetzgeber, die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben.

In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen

B.13. Um die Rechtssicherheit zu wahren und dem Gesetzgeber die nötige Zeit zu lassen, um die Modalitäten der Information über die Rechtsmittel festzulegen, sind die Folgen von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches in dem im Tenor angegebenen Maße aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Sofern sie sich auf Artikel 792 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

2. Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, aber nur in dem Maße, in dem er zur Folge hat, dass die Frist für die Berufungseinlegung gegen ein kontradiktorisch erlassenes Urteil ab der Verkündung einsetzt, selbst wenn die verurteilte Partei bei dieser Gelegenheit weder über die Möglichkeit, dieses Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, noch über die Modalitäten und die Frist dafür informiert wurde.

3. Das Fehlen einer Gesetzesbestimmung, mit der bestimmt wird, wie der verurteilten Person die vorerwähnte Information über die Rechtsmittel mitzuteilen ist, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

4. Die Folgen von Artikel 203 des Strafprozessgesetzbuches werden bis zur Annahme einer Regelung durch den Gesetzgeber, mit der die festgestellte Verfassungswidrigkeit behoben wird, und spätestens bis zum 31. Dezember 2026 aufrechterhalten.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Dezember 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Pierre Nihoul